

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012)

Unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der
Verbreitung von COVID-19

Stand 7. Juli 2021

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz und der Bäderhygieneverordnung 2012

1. Einrichtungen nach dem BHygG

- Hallenbäder
- Künstliche Freibäder
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
- Bäder an Oberflächengewässern
- Kleinbadeteiche
- Badegewässer

Diese umfassen auch Nebeneinrichtungen (z.B. Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Stege, Einstiegshilfen, Liegeflächen, Ruheräume, Liegewiesen).

2. Allgemeines

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden.

Das Badewasser in **Beckenbädern** unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Das Badewasser von künstlich zum Baden errichteten **Kleinbadeteichen** wird keiner Desinfektion unterzogen. Daher muss in Kleinbadeteichen eine wesentlich höhere Verdünnung durch ein größeres Wasservolumen und eine geringere Nutzung durch Badende im Vergleich zu Beckenbädern erreicht und eingehalten werden. Mit den Bestimmungen der BHygV wird daher die Nutzung durch Badegäste im Verhältnis zur Größe eines Kleinbadeteiches (Volumen, Fläche) begrenzt.

Weitere Regelungen betreffen Bäder an **Oberflächengewässern**, wie an Seen und Flüssen; bestimmte (Bereiche der) Oberflächengewässer sind sog. „Badegewässer“,

die im BHygG und in der Badegewässerverordnung (BGewV) auf Basis einer EU-Richtlinie geregelt sind.

Ob eine **Infektion mit SARS-CoV-2 beim Baden** (über Wasser/Luft/Kontakt von Person zu Person) in Kleinbadeteichen und Oberflächengewässer möglich sein kann, ist – aufgrund der fehlenden Datenlage – nicht sicher bekannt.

In gechlortem Wasser (Beckenbädern) erscheint hingegen eine Krankheitsübertragung von umhüllten Viren wie SARS-CoV-2 äußerst unwahrscheinlich.

Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse über andere, bereits umfangreicher untersuchte Corona-Viren und das - wenn derzeit auch noch limitierte - Wissen über SARS CoV-2 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Infektionsrisiko im Badewasser gering ist, wenn die Bestimmungen von BHygG, BHygV und BGewV (Bewirtschaftung hinsichtlich der Qualität) eingehalten werden.

Zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19, wie die Beschränkung der Anzahl der Personen in Einrichtungen nach dem BHygG sind der noch fehlenden Erfahrung geschuldet und werden mit zunehmendem Wissen anzupassen sein. Die Beschränkung der Anzahl der Badenden muss in Badewasser ohne Desinfektion weitergehend erfolgen, als in Badewasser mit Aufbereitung und Desinfektion.

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt in erster Linie von Person zu Person über Tröpfcheninfektion (wie beim Sprechen, Niesen, Husten), indirekt auch über mit Nasen-Rachen-Sekret kontaminierte Flächen und Gegenstände. Daher sind auch in allen Einrichtungen nach dem BHygG grundsätzlich zumindest dieselben Regeln wie an anderen Orten des öffentlichen Raumes einzuhalten.

Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, wird die **Einhaltung eines gewissen Abstands** empfohlen. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). Dazu ist an die Eigenverantwortung der Nutzer dieser Einrichtungen zu appellieren, ohne die die Umsetzung dieser Empfehlung nicht möglich ist. Möglichen Schmierinfektionen über Gegenstände oder Flächen muss durch **verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen** entgegengewirkt werden. Allgemein ist auf die Notwendigkeit des **häufigen und gründlichen Händewaschens** hinzuweisen.

Die Empfehlungen wurden unter Beiziehung des Expertengremiums Bädertechnik und Bäderhygiene im BMSGPK erarbeitet.

Empfehlung für eine kontrollierte Wiederöffnung (unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen)

Zugangsbeschränkungen – Limitierung des Badebesuchs – Stufenplan:

Die Empfehlungen umfassen:

- Künstliche Freibäder
- Bäder an Oberflächengewässern
- Kleinbadeteiche
- Badegewässer
- Hallenbäder
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

Was ist vom Betreiber zu beachten:

- Badegäste dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Badegast hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- In der gesamten Badeanlage ist auf die Einhaltung der gesetzten Maßnahmen und der angepassten Badeordnung zu achten. Eine lückenlose Überwachung wird hingegen nicht möglich und daher auch nicht geschuldet sein.
- Bei sämtlichen Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Innenräumen, bei Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern ist auf eine wirksame Lüftung zu achten.
- Zur Planbarkeit des Besuches einer Einrichtung:

Es wird empfohlen, den Kartenvorverkauf über Internet oder sonstige Vorverkaufsstellen abzuwickeln, sodass nur möglichst wenige Karten vor Ort gekauft werden müssen.


- Vor den Ein- und Ausgängen, dem Kassenbereich und vor allfälligen Verkaufsstellen:
 - Um den Aufenthalt generell zu vermeiden, sollten Sitzgelegenheiten bei Bedarf nur für Personen mit Einschränkungen zur Verfügung stehen.
 - Empfohlen werden Leitsysteme mit Markierungen, um den Besucherstrom zu organisieren.
- Generelle Informationen für Badegäste:
 - Diese sollten an mehreren, gut sichtbaren Stellen in der Badeanlage ausgehängt werden und an die notwendige Mitarbeit der Badegäste bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen appellieren (insbesondere Händewaschen), um den Badebetrieb aufrecht halten zu können.
 - Empfehlung, auf einen gewissen Abstand zu achten.
- Wegstrecken:

Diese sind vorzugsweise als „Einbahnregelungen“ einzurichten.
- Stege:

Zu- und Abgänge sowie die Wegstrecken am Steg und Einstiegsstellen in das Wasser sollten freigehalten werden.
- Attraktionen (z.B. Rutschen) und Sprungtürme:
 - Bei Rutschen und Sprungtürmen gilt es zu verhindern, dass Personen gedrängt am Aufstieg oder auf den Plattformen stehen (z.B. durch ebenerdiges Warten auf den Aufstieg).
 - Bei Wasserrutschen, die mit nicht aufbereitetem Wasser betrieben werden, ist ein Benützungsintervall von zumindest 30 Sekunden einzuhalten, da ausgespülte Nasen-Rachen-Sekrete nach dem Aufprall in nicht desinfiziertes Wasser gelangen.
 - Bei Sprunganlagen in nicht aufbereitetes Wasser ist ein Benützungsintervall von zumindest 30 Sekunden einzuhalten, da ausgespülte Nasen-Rachen-Sekrete nach dem Aufprall in nicht desinfiziertes Wasser gelangen.
 - Rutschhilfen: auf diese ist entweder zu verzichten oder, wenn diese für eine sichere Benützung erforderlich sind, eine Wischdesinfektion zwischen den Nutzungen sicherzustellen.
- Saunaanlagen sowie Warmluft- und Dampfbäder:
 - Eine Öffnung ist unter der Voraussetzung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr uneingeschränkt zulässig.
 - Aufgüsse sind zulässig, von Wedeln ist jedoch abzusehen, um Tröpfchen und Aerosole nicht zusätzlich zu verbreiten. Die Badegäste sind darauf hinzuweisen.

- Hygienepläne sind den derzeit erhöhten Anforderungen anzupassen, z.B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen.
- Es ist ein verstärktes Augenmerk auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Kontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen bei Rutschen) und die Händehygiene zu legen.
- Auf das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) ist zu verzichten oder eine Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherzustellen.
- Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion nach den Vorgaben der BHygV sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind (Nachweis durch Listung in den Verzeichnissen der ÖGHMP oder VAH).

Anmerkung hinsichtlich Gastronomiebereich, Sport- und Spielplätze: Es wird auf die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen verwiesen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)